

# UdS-interne Qualitätssicherungsverfahren

UDS QUALITÄTSPASS  
(UDS-AKKREDITIERUNGSVERFAHREN)

Qualitätsbüro  
[akkreditierung@uni-saarland.de](mailto:akkreditierung@uni-saarland.de)

## Verabschiedet durch den Studienausschuss in seiner 159. Sitzung vom 15. Juli 2021

In der vorliegenden Handreichung werden die Prozesse der internen Akkreditierungsverfahren sowie die Voraussetzungen zur Verleihung eines UdS-Qualitätspasses für alle Studienangebote der UdS ((Weiterbildungs-)Studiengänge<sup>1</sup> sowie weiterbildende und studienbegleitende Zertifikate) beschrieben. Für Bachelor- und Master-Studiengänge wird von der UdS als systemakkreditierter Hochschule zudem das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen.

### Zielsetzung

Einen zentralen Bestandteil des Qualitätssicherungssystems Lehre und Studiums an der UdS stellt die interne Prüfung der Studienangebote dar. Der Qualitätsnachweis wird in Form eines UdS-Qualitätspasses dokumentiert, der nach umfassender Prüfung („interne Akkreditierung“) für neu konzipierte Studienangebote (Neueinrichtung und wesentliche Änderung) ausgestellt und in Akkreditierungsbestätigungsverfahren verlängert wird.

Mit Verleihung des UdS-Qualitätspasses wird die Erfüllung der im Rahmen einer Akkreditierung zu prüfenden Qualitätskriterien bestätigt. Diese beziehen sich auf die Einhaltung der Vorgaben

- des Akkreditierungsstaatsvertrages und der Studienakkreditierungsverordnung des Saarlandes vom 30.07.2018,
- der European Standards and Guidelines,
- sowie weiterer landes- und universitätsrechtlichen Bestimmungen.

### Ablauf

Die Prüfungen (siehe [Qualitätschecks](#)) im Rahmen der UdS-Akkreditierungsverfahren sowie die Dokumentation und Begleitung der Verfahren erfolgen unter Verantwortung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre und Studium und werden vom Qualitätsbüro durchgeführt. Darüber hinaus werden für die fachlich-inhaltliche Prüfung Externe (bei Studiengängen:

---

<sup>1</sup>Bachelor-, Master- sowie Lehramtsstudienfächer

i.d.R. 2 Fachvertreter\*innen<sup>2</sup>, min. 1 Berufsvertreter\*in und min. 1 Studierende\*; bei Zertifikaten: i.d.R. min. 1 Fachvertreter\*innen<sup>3</sup>, min. 1 Berufsvertreter\*in und min. 1 Zielgruppenvertreter\*in) in die Verfahren einbezogen<sup>4,5</sup>. Den Gutachter\*innen wird die Möglichkeit zum Austausch gegeben.

Auf Basis der in einem ausführlichen Akkreditierungsbericht dargestellten Verfahrensergebnisse sowie der Stellungnahme des Qualitätsbüros wird die Entscheidung über die Akkreditierung (ggf. mit Auflagen) vom Studiausschuss getroffen und in einem Qualitätsregister dokumentiert.

## Verfahren

	Akkreditierung von neu konzipierten Studienangeboten	Akkreditierungsbestätigung von bestehenden Studienangeboten
Verfahrensschritte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Durchführung anhand der <b>Planungsabläufe zur Neukonzeption</b></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Durchführung anhand des <b>Prozessablaufs zum Akkreditierungsbestätigungsverfahren</b></li> </ul>
Kern des Verfahrens	<ul style="list-style-type: none"> <li>Qualitätschecks mit Fokus auf <b>Machbarkeit und Plausibilität</b> auf Basis der Studienangebotsdokumente des neu konzipierten Studienangebots</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Qualitätschecks mit Fokus auf <b>Studierbarkeit</b> sowie <b>Erreichen von Qualifikationszielen</b> in der Praxis auf Basis von Befragungsergebnissen sowie statistischen Daten</li> </ul>
Verleihung des Qualitätspasses (sowie Verleihung des Programmakkreditierungssiegels des Akkreditierungsrates <sup>6</sup> )	<ul style="list-style-type: none"> <li>(Seit 2018) befristet auf 8 Jahre, ggf. unter Auflagen, deren Erfüllung i.d.R. innerhalb eines Studienjahres nachzuweisen ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(Seit 2018) befristet auf 8 Jahre, ggf. unter Auflagen, deren Erfüllung i.d.R. innerhalb eines Studienjahres nachzuweisen ist.</li> </ul>

<sup>2</sup> i.d.R. Hochschullehrer\*innen

<sup>3</sup> i.d.R. Hochschullehrer\*innen

<sup>4</sup> Bei Bachelor- und Master-Studiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde hinzu. An der UdS kommt diese Regelung derzeit nur im Fach Wirtschaftspädagogik zum Tragen.

<sup>5</sup> Da es sich bei den derzeit angebotenen theologischen Studiengängen der UdS nicht um Studiengänge handelt, die „für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf des Pastoralreferenten bzw. der Pastoralreferentin qualifizieren (theologisches Vollstudium)“, gilt das Mitwirkungsrecht nicht. Vgl. [Studienakkreditierungsverordnung](#).

<sup>6</sup> Bei Bachelor- und Master-Studiengängen

## Akkreditierung unter Auflagen

Im Falle einer Akkreditierung unter Auflagen werden die gesetzlichen Regelungen zur Akkreditierung von Studiengängen in analoger Weise angewendet, dies bedeutet im Einzelnen:

- **Akkreditierungsfrist:** Wenn eine Akkreditierung unter Auflagen ausgesprochen wird, wird die Akkreditierung bis zur Entscheidung über die Auflagenerfüllung befristet (i.d.R. 12 Monate) und mit dem Hinweis verbunden, dass sich die Frist bei Auflagenerfüllung auf die Regelfrist verlängert.
- **Auflagenerfüllung:** Die Erfüllung der Auflagen wird durch das Qualitätsbüro überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird im Qualitätsbarometer dokumentiert und vom Studienausschuss verabschiedet. Mit der Erfüllung der Auflagen gilt für die Akkreditierung die jeweilige Regelfrist.
- **Nichterfüllung der Auflagen:** Weisen die Fachverantwortlichen die Erfüllung der Auflagen nicht fristgerecht nach und war die Akkreditierung mit einem Widerrufsvorbehalt versehen, soll der Studienausschuss die Akkreditierung nach erfolgter Mahnung durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Lehre und Studium und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unverzüglich mit Wirkung zum nächstfolgenden Semesterende widerrufen. In begründeten Fällen kann der Studienausschuss einmalig eine Nachfrist von bis zu weiteren drei Monaten einräumen.

## Regelungen zur Unbefangenheit

- **Unbefangenheit der Mitglieder des Studienausschusses:** Im Sinne der Grundordnung der Universität (Art. 9) liegt bei Entscheidungen über die Akkreditierung von Studienangeboten nicht zwingend eine Befangenheit der Vertreter\*innen eines Faches im Studienausschuss vor. Dennoch empfiehlt der Studienausschuss die Enthaltung der Studiendekanin/des Studiendekans bei Entscheidungen über die Akkreditierung von Studienangeboten der jeweils von ihr/ihm vertretenen Fakultät. Folgt eine Studiendekanin/ein Studiendekan dieser Empfehlung nicht, darf ihre/seine Stimme nicht für die Entscheidung die ausschlaggebende sein.
- **Unbefangenheit der Externen:** Die Auswahl der Externen (Fachvertreter\*innen, Berufsvertreter\*innen und Studierende bzw. Zielgruppenvertreter\*innen) erfolgt in der Regel auf

Vorschlag des Fachs; das Qualitätsbüro unterstützt das Auswahlverfahren ggf. durch Nutzung von externen Kontakten aus Universitätsnetzwerken, Partnerhochschulen und des Career Centers sowie der im Aufbau befindlichen UdS-internen Gutachter\*innen-Datenbank.

- Die Unbefangenheit der vom Fach vorgeschlagenen externen Fach- und Berufsgutachter\*innen (fachlich nahestehende Vertreter\*innen aus der beruflichen Praxis) sowie externen studentischen Gutachter\*innen (fachlich nahestehende Studierende) bzw. Zielgruppenvertreter\*innen wird vom Qualitätsbüro anhand des [hochschulspezifischen Kriterienkatalogs](#) zur Vermeidung von Befangenheit geprüft, welcher sich an den Kriterien der DFG<sup>7</sup> orientiert.
- Treten Zweifel an der Unbefangenheit der vorgeschlagenen Gutachter\*innen auf, werden diese zunächst mit den handelnden Akteuren thematisiert und von den Gutachter\*innen ggf. eine Unbefangenheitserklärung eingeholt. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, entscheidet die/der Vorsitzende des Studienausschusses in Wahrnehmung ihrer/seiner Eilkompetenz über den Einbezug der Gutachterin/des Gutachters.

### Regelungen zum Umgang mit Konflikten

- Dissens Studienausschuss/Qualitätsbüro bei Entscheidung über die Akkreditierung: Falls sich der Studienausschuss die Stellungnahme des Qualitätsbüros bei der Entscheidung über die Akkreditierung nicht zu eigen macht, wird eine erneute Prüfung (i.d.R. unter Einbezug weiterer externer Stellungnahmen) durchgeführt und – sofern dann kein Konsens erzielt werden kann – eine externe Programmakkreditierung bei einer Akkreditierungsagentur eingeleitet.
- Dissens Fach/Studienausschuss: Im Falle eines Dissenses zwischen Fachvertreter\*inne/n und Studienausschuss greift entsprechend dem Qualitätsmanagementsystem Lehre und Studium ein Vermittlungsverfahren, in dem bei Bedarf die Entscheidungsträger/innen der jeweils nächsthöheren Hierarchieebene hinzugeschaltet werden („Prinzip der Eskalationshierarchie“)

---

<sup>7</sup> Hinweise zu Fragen der Befangenheit – DFG - Deutsche Forschungsgemeinschaft

- Dissens externe Gutachter\*innen: Im Falle eines Dissenses unter den Gutachter\*innen zu wesentlichen inhaltlichen Punkten, die sich auf die Akkreditierungsentscheidung als Ganzes auswirken, stellt das Qualitätsbüro die Möglichkeit eines moderierten Austausches zwischen den Gutachter\*innen in einem geeigneten Format her. Ziel ist es, den Dissens durch einen abgestimmten Lösungsvorschlag aufzulösen. Sofern kein Konsens erzielt werden kann, werden beide Argumentationen bei der Entscheidung durch den Studienausschuss gegenübergestellt.

### Gültigkeit

Bei jeder Änderung des Studienangebots innerhalb des Akkreditierungszeitraums überprüft das Qualitätsbüro im ersten Schritt, ob es sich bei der Änderung um eine wesentliche Änderung an Konzeption oder Profil eines Studienangebots handelt.<sup>8</sup> Ist dies der Fall, so wird ein Verfahren analog zu einer Neukonzeption durchgeführt und, im Falle des erfolgreichen Durchlaufens des Verfahrens, mit der Annahme der Neukonzeption durch den Studienausschuss mit einem neuen Qualitätspass belegt. Wenn das geänderte Studienangebotskonzept inhaltlich an ein bestehendes Studienangebot anschließt, wird das Akkreditierungsverfahren mit zusätzlichen Qualitätsinstrumenten der Akkreditierungsbestätigung (insbesondere Studierenden- und Absolvent\*innenbefragungen) ergänzt.<sup>9</sup>

Ist die Änderung nicht wesentlicher Natur, so überprüft das Qualitätsbüro, ob die Erfüllung der Qualitätskriterien durch die Änderung beeinträchtigt wird (vgl. [Qualitätschecks Änderungen](#)). Ist dies nicht der Fall, wird die Änderung auf Basis der Stellungnahme des Qualitätsbüros im Studienausschuss vorgenommen. Die Gültigkeit des Qualitätspasses bleibt unberührt.

Werden keine bzw. nicht-wesentliche Änderungen des Studiengangs während des Akkreditierungszeitraums vorgenommen, so wird in der Regel ein Akkreditierungsbestätigungsverfahren vor Ablauf des Akkreditierungszeitraumes eingeleitet. In Einzelfällen kann der Studienausschuss die Akkreditierungsfrist entsprechend verlängern. Dies setzt voraus, dass im Qualitätsbarometer aktuelle Ergebnisse aus dem Einsatz von Qualitätsinstrumenten vorliegen, die eine

---

<sup>8</sup> Siehe Handreichung „[Änderung von Studienangeboten](#)“

<sup>9</sup> Abhängig vom Wesen der vorzunehmenden Änderung und der Studiengangssituation, sind die gebotenen Qualitätsinstrumente als Einzelinstrumente zusätzlich anzuwenden.

Verlängerung nahelegen. Die Verlängerung des Akkreditierungszeitraums wird im Qualitätsregister dokumentiert.

Mit der Aufhebung eines Studienangebots wird auch die Dauer des UdS-Qualitätspasses terminiert. Er ist in diesem Falle gültig bis zum Ablauf des Vertrauensschutzes für die eingeschriebenen Studierenden (i.d.R. Regelstudienzeit + zwei Semester). Für die noch eingeschriebenen Studierenden werden zudem Übergangsregelungen unter Vertrauensschutzaspekten geschaffen, welche zur Sicherung der Studienqualität auch weiterhin die bedarfsbezogene Anwendung einzelner Qualitätsinstrumente beinhalten können (vgl. [Qualitätschecks Aufhebung](#)).

### Veröffentlichung der Ergebnisse

Die Entscheidung des Studienausschusses über die Akkreditierung von Studiengängen sowie grundlegende Informationen und zentrale Ergebnisse der Verfahren werden in Form eines Kurzberichtes in der Datenbank des Akkreditierungsrates veröffentlicht. Dieser umfasst – unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen – die folgenden Punkte:

- Beteiligung der Mitglieder und Angehörigen der Universität
- Beteiligung Externer (Wissenschaft, Berufspraxis, Studierende)
- Zentrale Ergebnisse (Prüfung der Q-Checks)
- Ggf. Auflagen und Empfehlungen
- Beschluss des Studienausschusses (inkl. Akkreditierungsfristen)

Zusätzlich wird die Studienfachskizze, gemäß der akkreditierungsrechtlichen Vorgabe in der Studienakkreditierungsverordnung (StAkkrV) des Saarlandes<sup>10</sup> zur Profilbeschreibung als Anlage des Kurzberichts beigefügt.

---

<sup>10</sup> § 29, Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrV) vom 30. Juli 2018, erschienen im Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 9. August 2018, S. 592.